

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen von Wahlberechtigten als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Wahl des Europäischen Parlaments in der Stadt Halle (Saale) am 09. Juni 2024

Gemäß § 5 Abs. 1-3 des Europawahlgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. IS. 957, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215)), wird für jeden Wahlbezirk ein

Wahlvorstand gebildet. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Bezirk vertretenen Parteien berücksichtigt werden.

Ich fordere hiermit die im Bezirk vertretenen Parteien auf, Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes **innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung** - unter Nennung von Namen, Vornamen und Anschrift (optional Telefonnummer/ Mailadresse) - vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bei der **Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) oder per E-Mail: wahlamt@halle.de**, einzureichen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und Mitglieder des Stadtwahl Ausschusses kommen als Beisitzer nicht in Betracht. Siehe § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 08. Juni 2023 (BGBl. I S. 147).

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahllehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem solchen richtet sich nach § 49a des BWG.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

i.V. Egbert Geier
Bürgermeister

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen von Wahlberechtigten als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Wahl des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 09. Juni 2024

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und gemäß meiner Entscheidung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), aus acht Beisitzern, aus denen jeweils ein

stellvertretender Wahlvorsteher sowie ein Schriftführer und dessen Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 4 KWO LSA bestellt wird.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 1 KWG LSA). Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KWO LSA fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlvorstandes **innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung** - unter Nennung von Namen, Vornamen und Anschrift (optional Telefonnummer / Mailadresse) - vor-

zuschlagen. Die Vorschläge sind bei dem **Gemeindevahlleiter der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) oder per E-Mail: wahlamt@halle.de**, einzureichen. Die Beisitzer werden nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 3 KWO LSA nach meinem Ermessen aus den eingereichten Wahlvorschlägen berufen.

Hinsichtlich der Berufung weise ich darauf hin, dass die Beisitzer und ihre Stellvertreter der Wahlvorstände gemäß § 6 Abs. 3 KWO LSA aus den Wahlberechtigten oder nach § 10 Abs. 1a oder § 9 Abs. 1a KWG LSA berufen werden. Die Beisitzer

und ihre Stellvertreter der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA). Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kommen als Beisitzer oder ihrer Stellvertreter nicht in Betracht (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahllehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem solchen richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Egbert Geier
Gemeindevahlleiter

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal – Grundstücksentwässerungssatzung

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2023 (GVBl. LSA S. 209) der §§ 78, 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 22.11.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Ab-

wasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal“ vom 16. Dezember 2015 beschlossen.

§ 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) beträgt 35,96 Euro/m³.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) beträgt 178,50 Euro/Anfahrt.

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Gebühren für vereinbarte Sonderleistungen:
a) Reinigungsgebühr 113,05 Euro/h Reinigungszeit (Abrechnung pro angefangenes 15minütiges Zeitintervall),
b) zusätzliche Verlegung von Schlauch-

längen > 20 Meter für jede weitere Schlauchlänge (1 Länge = 3 Meter) 6,84 Euro / 3 m Länge.

§ 19 a wird wie folgt geändert:
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Halle (Saale), den 28. November 2023



i.V.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 22. November 2023 beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal vom 16. Dezember 2015 – Grundstücksentwässerungssatzung

Vorlagen-Nummer: VII/2023/06289

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 28.11.2023



i.V.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister